



---

## Satzung

### des Vereins „Kindergarten Heinzelmännchen e.V.“

zuletzt geändert laut Beschluss der  
Mitgliederversammlung vom 08.11.2023

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kindergarten Heinzelmännchen e. V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Groß-Umstadt, Ortsteil Semd

#### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, sowie die Integration von behinderten Kindern. Der Satzungszweck wird, insbesondere durch regelmäßige Betreuung einer Kindergartengruppe für Kinder ab 2 Jahren, verwirklicht.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,

# Kindergarten Heinzelmännchen e.V.

Hügelstr. 16  
64823 Groß-Umstadt/Semd  
Tel.: 0160 5200393



- 
- b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist jederzeit möglich,
  - c. bei Nichtzahlung des in § 10 festgelegten Jahresbeitrages innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach einmaliger Zahlungsaufforderung,
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Elternbeirat

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden dem 3. Vorsitzenden (Kassenwart).

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Des Weiteren können bis zu 2 Beisitzer (erweiterter Vorstand) in den Vorstand gewählt werden.

Im Innenverhältnis werden die Beschlüsse vom erweiterten Vorstand getroffen. Im Außenverhältnis wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

3. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.



---

4. Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich im 1. Quartal vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung als Aushang im Kindergarten, sowie Veröffentlichung im Odenwälder Boten einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - b. Wahl des Vorstands,
  - c. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - d. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - e. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
  - f. Berufung von 2 Kassenprüfern, sofern die Mitgliederversammlung dieses wünscht.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

## § 9 Der Elternbeirat

1. Der Elternbeirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, welche die regelmäßige Betreuung einer Kindergartengruppe für Kinder ab 2 Jahren betreffen und besteht aus mindestens 2 und maximal 3 Mitgliedern des Vereins, deren Kinder die Kindergartengruppe regelmäßig besuchen.
2. Der Elternbeirat wird jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres im Rahmen eines Elternabends gewählt. Wahlberechtigt sind ausschließlich die Eltern, deren Kinder die Einrichtung regelmäßig im laufenden Kindergartenjahr besuchen. Scheidet im laufenden Jahr ein Mitglied des Elternbeirats aus, ist am nächsten Elternabend ein neues Mitglied des Elternbeirats zu wählen.
3. Der Elternbeirat ist insbesondere für
  - a. die Festlegung von Leitlinien für die erzieherische Arbeit im Kindergarten,
  - b. die Umsetzung der Leitlinien in der täglichen Arbeit mit den Kindern und
  - c. der Gestaltung der täglichen Arbeit mit den Kindern in der Einrichtung

verantwortlich.

# Kindergarten Heinzelmännchen e.V.

Hügelstr. 16

64823 Groß-Umstadt/Semd

Tel.: 0160 5200393



---

Der Elternbeirat hat in dieser Funktion eng mit den angestellten Erzieherinnen zusammenzuarbeiten.

Bei allen personellen Angelegenheiten des Vereins im Zusammenhang mit der Betreuung der Kindergartengruppe ist der Elternbeirat vom Vorstand zu informieren und vor personellen Entscheidungen zu hören.

## § 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils Anfang Januar eines Jahres im Voraus fällig. Bei Eintritt im Laufe des Jahres ist für jeden verbleibenden Monat des Jahres je ein Zwölftel des festgelegten Jahresbeitrages fällig, gerechnet ab dem Monat des Eintritts in den Verein.
2. Bei Austritt aus dem Verein im Laufe des Jahres erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
3. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte zu führen.
3. Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Körperschaft an die evangelischen Gemeinde in Semd und die Stadt Groß-Umstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten betroffener Personen (Vereinsmitglieder / Sorgeberechtigte / Abholberechtigte / betreute Kinder) in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung oder im Rahmen des Betreuungsverhältnisses. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

# Kindergarten Heinzelmännchen e.V.

Hügelstr. 16

64823 Groß-Umstadt/Semd

Tel.: 0160 5200393



---

*Satzung vom 18.07.1989, eingetragen am 12.09.1989*

*(Neufassung der Satzung, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 03.04.2001, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.11.2004, 21.10.2005 13.09.2006, 09.12.2021, 08.11.2023, 22.03.2024)*